

Vorlage
zur Kenntnisnahme für die
Bezirksverordnetenversammlung

Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin	
Eing.:	29. NOV. 2006
.....Anl.	

[Handwritten signature and date: 29.11.06]

Gegenstand der Vorlage: Einziehung von als Straßenland gewidmeten Teilflächen der Flanaganstraße zwischen den Grundstücken Flanaganstraße 23 und 25 und Flanaganstraße 20-20 B und 22-22 B (Flurstück 11) in Berlin-Dahlem

Berichtersteller: Bezirksstadtrat Stäglin

Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 2006 beschlossen, zwei Teilflächen der Flanaganstraße zwischen den Grundstücken Flanaganstraße 23 und 25 und Flanaganstraße 20-20 B und 22-22 B in einer Größe von ca. 481 m² (Flurstück 11) in Berlin-Dahlem, die gewidmetes öffentliches Straßenland darstellen, gemäß § 4 Abs. 1 Berliner Straßengesetz uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Begründung :

Die einzuziehenden Teilflächen des Flurstücks 11 der Flanaganstraße stellen noch gewidmetes öffentliches Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes dar. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Apellas Vierte Grundbesitzverwaltungsgesellschaft, die zur erweiterten Bebauung der dort anliegenden Grundstücke vornehmlich auf die vorgenannten Teilflächen zurückgreifen möchte. Sie werden für den öffentlichen Verkehr nicht benötigt.

Der Fachbereich Stadtplanung –Stapl 4- hat mit Schreiben vom 13.10.2005 keine Bedenken gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung der Flächen des Flurstücks 11 erhoben, da das vorgesehene Baukonzept für eine Verdichtung der bestehenden Hüttenwegsiedlung vorab mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt wurde.

Die Straßenverkehrsbehörde – Ordnungsamt – äußerte in ihrer Stellungnahme vom 20. Oktober 2005 - Ord 23 - ebenfalls keine Bedenken gegen die Einziehung.

Bedenken und Gegenvorstellungen sind im Rahmen der Ankündigung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt für Berlin **nicht** vorgetragen worden.

Die Leitungsverwaltungen erstatteten zum Vorhaben mit Ausnahme der Fa. Vattenfall Europe Berlin AG Fehlanzeige. Vattenfall fordert eine grundbuchliche Sicherung ihrer Leitungsrechte. Der Eigentümer (Apellas) muss daher eine Dienstbarkeit für die Sicherung der Energieleitungen des Versorgungsbetriebes im Grundbuch eintragen lassen.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung nach § 4 Berliner Straßengesetz liegen daher vor.

[Handwritten signature: Kopp]
Kopp
Bezirksbürgermeister

[Handwritten signature: Stäglin]
Stäglin
Bezirksstadtrat

